

Benützungsbewilligung ist unbedingt erforderlich!

Als Bauwerber sind Sie verpflichtet, nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohnhäusern und Garagen **vor deren Benützung bei der Gemeinde um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.**

Mit in Kraft treten 01.10.2013 wurde der § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk BauG), welcher die Benützungsbewilligung betrifft, abgeändert.

Was wurde geändert:

Die Bezeichnung „Fertigstellungsanzeige“ wurde neu aufgenommen. Der Konsenswerber hat wie auch bisher beim Benützungsbewilligungsverfahren die Wahl, zwischen einer Einreichung mit Bauführerbescheinigung oder mit einer Überprüfung vor Ort durch den Bürgermeister und den Bausachverständigen.

Für beide Verfahren liegen im Gemeindeamt die neuen Anzeige- bzw. Ansuchenformulare auf (Fertigstellungsanzeige und Fertigstellungsanzeige mit Ansuchen um Benützungsbewilligung).

Variante 1 Fertigstellungsanzeige gemäß § 38 Stmk BauG:

Bei dieser Variante „**Fertigstellungsanzeige**“ ist die sogenannte Bescheinigung (wir nennen sie Bauführerbescheinigung) beizulegen. Betreffend die Bauführerbescheinigung bleibt alles gleich wie bisher (Muster liegt im Gemeindeamt auf). Weiters sind wie bisher folgende Beilagen notwendig:

- ein Überprüfungsbefund vom Elektriker und
- ein Überprüfungsbefund vom Rauchfangkehrermeister.
- Bei Güllegruben und Hauskanalanlagen ist auch eine Bescheinigung über die Dichtheit vorzulegen.

Wird die Fertigstellungsanzeige mit den vorhin angeführten Bescheinigungen vorgelegt, so werden diese dem Bauakt beigelegt. Bei dieser Variante 1 der Benützungsbewilligung erhält der Konsenswerber keinen Bescheid. Daher entstehen auch keine Kosten. Die Haftung übernimmt bei dieser Variante der Aussteller der Bescheinigung (zB. Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbaumeister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis).

Der Konsenswerber darf seine bauliche Anlage bzw. Gebäude ab Einlangen der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde benützen.

Variante 2 Fertigstellungsanzeige gemäß §38 Abs. 1 Stmk BauG und Ansuchen um Benützungsbewilligung gemäß § 38 Abs. 4 Stmk BauG:

Dieses Verfahren ist das „alte“ Verfahren wie bisher, wenn keine Bauführerbescheinigung vorgelegt wird. Es erfolgt wie bisher eine Augenscheinverhandlung und das Verfahren wird mit Bescheid abgeschlossen. Die Haftung für die Benützungsbewilligung übernehmen bei dieser Variante der Bürgermeister und der Bausachverständige.

Neu:

Auch bei diesen Verfahren ist neu, dass ab der Einreichung der Konsenswerber seine bauliche Anlage bzw. Gebäude benützen darf. Wird bei der Augenscheinverhandlung festgestellt, dass gravierende Mängel vorhanden sind, so ist eine Nutzungsuntersagung erforderlich.